



Richtlinie Nr. 3

Datum: 30. Juni 2006
Referenz: 2006-06-23/83 / kly

Bekämpfung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora* [Burr.] Winsl. et al.)

1. Empfänger

Die Richtlinie richtet sich an die Kantonalen Pflanzenschutzdienste.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 28, Artikel 29 Absätze 1, 3 und 5 sowie Artikel 37 der Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (SR 916.20)

3. Begriffe

<i>Befallsfreie Gemeinde:</i>	Gemeinde, in welcher Feuerbrand noch nie festgestellt wurde.
<i>Gemeinde mit Einzelherden:</i>	Gemeinde, die mind. ein- ggf. mehrmals, aber in geringem Ausmass, Feuerbrand hatte.
<i>Befallszone:</i>	Gemeinde, die auf Grund starken und/oder wiederholten Befalls vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW ausgeschieden wurde.
<i>Schutzobjekt (in einer Befallszone):</i>	Wertvolle Wirtspflanzenbestände, in der Form von Hochstamm-Obstgärten, ErwerbsoStanlagen und Baumschulen mit ihrer Umgebung im Umkreis von 500 m, in welchen visuelle Kontrollen intensiver und Sanierungsmassnahmen rigoroser als in übrigen Teilen der Befallszonen durchgeführt werden und deren Kosten vom Bund anerkannt werden.

4. Massnahmen

4.1 Überwachung

¹ Ziel:

- a) in *Befallsfreien Gemeinden*: Überprüfung der Befallsfreiheit und frühzeitiges Erkennen des ersten Befallsherdes;

- b) in *Gemeinden mit Einzelherden*: Ermittlung der Befallssituation und Evaluation der Tilgungsmassnahmen;
- c) in *Befallszonen*: Ermittlung der Befallssituation und Evaluation der Eindämmungsmassnahmen.

² Durchführung:

Weisungen zur Durchführung der Überwachung, einschliesslich der *Schutzobjekte*, sind aus Punkt 1 des Anhangs zu entnehmen; der Kanton bestimmt das Vorgehen für die Aufnahme von *Schutzobjekten*.

4.2 Bekämpfung

¹ Ziel:

- a) in *Gemeinden mit Einzelherden*: Ausrottung des Erregers (Tilgungsstrategie);
- b) in der *Befallszone*:
 - Reduktion des Infektionspotenzials und Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Krankheit (Eindämmungsstrategie);
 - Erhaltung akzeptabler Rahmenbedingungen für die Erzeugung von Kernobstgehölzen, die Produktion von Kernobst und die Erhaltung von wertvollen Hochstammbeständen an Hand der Ausscheidung von *Schutzobjekten*.

² Durchführung:

- a) Weisungen zur Bekämpfung, einschliesslich in *Schutzobjekten*, sind aus Punkt 2 des Anhangs zu entnehmen;
- b) in beantragten Sicherheitszonen gemäss Merkblatt Nr. 9 des BLW "Sicherheitszonen bezüglich Feuerbrand" wird auf der ganzen Fläche grundsätzlich die Tilgungsstrategie angestrebt, auch wenn sich in solchen Zonen Gemeinden (oder Teile von Gemeinden) befinden, die der *Befallszone* zugeordnet wurden;
- c) Bekämpfungsmassnahmen in Baumschulparzellen von Baumschulen, die für den Pflanzenpass registriert sind, werden vom Bund angeordnet.

5. Bundesbeiträge

¹ Der Kontrollaufwand für die Ermittlung von Befallsherden in Gemeinden, in denen Feuerbrand zum ersten Mal auftritt, wird vom Bund zu 75% rückvergütet. In allen anderen Fällen werden die den Kantonen oder Gemeinden anfallenden Kosten für die Überwachung nach Punkt 4.1 bzw. Punkt 1 des Anhangs in *befallsfreien Gemeinden*, *Gemeinden mit Einzelherden* und *Befallszonen* (inkl. *Schutzobjekte*) vom Bund zu 50% rückvergütet.

² Der Kanton kann den Bewirtschaftern die mit der Überwachung von *Schutzobjekten* verbundenen Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

³ Aufwendungen für Bekämpfungsmassnahmen nach Punkt 4.2 bzw. Punkt 2 des Anhangs werden vom Bund wie folgt rückvergütet:

- a) Gemeinden in denen Feuerbrand zum 1. Mal auftritt: 75%;
- b) Andere *Gemeinden mit Einzelherden*: 50%;
- c) *Schutzobjekte* in der *Befallszone* und Gemeinden (oder Teile von Gemeinden) der *Befallszone*, die Bestandteil beantragter Sicherheitszonen sind: 50%

d) *Befallszone*, mit Ausnahme der unter Buchstabe c) erwähnten Fälle: kein Beitrag.

⁴ Bestimmungen nach der Verordnung des EVD vom 22. Januar 2001 über Bundesbeiträge an Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmassnahmen im Landesinnern (SR 916.225) bleiben vorbehalten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

7. Übergangsbestimmungen

Für Bekämpfungsmassnahmen in den *Befallszonen*, die vor dem 31. Oktober 2006 durchgeführt werden, können bei *Schutzobjekten*, die nach anderen, kantonsüblichen Kriterien definiert wurden, Bundesbeiträge nach Punkt 5 Absatz 3 Buchstabe c beantragt werden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jacques Morel
Vizedirektor